



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
Fax 044 767 90 20
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Friedhof- und Bestattungswesen – Informationsblatt der Gemeinde Mettmenstetten

Bestattungszeit	Die Bestattung kann frühestens nach 48 Stunden und sollte bei Erdbestattungen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Der Bestattungstermin wird nach Rücksprache mit den kirchlichen Stellen festgesetzt.
Aufbahrung	Verstorbene mit Wohnsitz in unserer Gemeinde werden bei Erdbestattung in das Friedhofgebäude überführt und dort bis zur Bestattung aufgebahrt. Bei Kremation erfolgt in der Regel eine sofortige Überführung ins Krematorium. Die Hinterbliebenen erhalten für das Friedhofgebäude einen Schlüssel; es ist ihnen überlassen, das Friedhofgebäude für Besucher offen zu lassen.
Kränze und Blumen	Kränze und Blumen für Verstorbene sind nach Möglichkeit erst am Bestattungstag auf den Friedhof zu überbringen. Es stehen spezielle Kranzständer zur Verfügung. Die Beseitigung des verwelkten Grabschmuckes hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen.
Bestattungskosten	Die Bestattung von Verstorbenen, welche in Mettmenstetten Wohnsitz hatten, ist unentgeltlich. Es sind folgende Leistungen eingeschlossen: amtliche Bekanntmachung, Transport innerhalb der Gemeinde, Sarg sowie Begräbnisplatz (ohne Familiengrab) mit Öffnen und Zudecken des Grabes. Im Falle der Kremation werden auch die Transportkosten ins Krematorium Zürich und die entsprechenden Gebühren übernommen. Beim Gemeinschaftsurnengrab sind die Kosten der Beschriftung bzw. einem Anteil für die Grabplatte durch die Hinterbliebenen zu übernehmen.
Grabmal	Die Grabmäler unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde; es sind die einschlägigen Vorschriften gemäss Bestattungs- und Friedhofverordnung, Art. 25 ff zu beachten.
Ruhefrist/Belegung	Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre - die Aufhebung wird publiziert. Urnen können sowohl in bestehenden Erd-/Urnengräbern beigesetzt werden. Die Ruhefrist des betreffenden Grabes erfährt dadurch aber keine Verlängerung.
Bepflanzung	Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Sache der Hinterbliebenen. Bei Bedarf kann bei der Zürcher Kantonalbank ein Grabfonds errichtet werden (Dauerauftrag Gärtner)

Mettmenstetten, im November 2005